

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Rückerwerb und/oder der Veräußerung eigener Aktien sowie der Einräumung von Aktienoptionen (Veröffentlichungsverordnung 2002 – VeröffentlichungsV 2002) geändert wird

Auf Grund des § 119 Abs. 9 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2017, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Rückerwerb und/oder der Veräußerung eigener Aktien sowie der Einräumung von Aktienoptionen (Veröffentlichungsverordnung 2002 – VeröffentlichungsV 2002), BGBl. II Nr. 112/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder zum geregelten Freiverkehr“.
2. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 5 Abs. 1 und § 9 wird der Verweis „§ 82 Abs. 8 BörseG“ jeweils durch den Verweis „§ 119 Abs. 7 BörseG 2018“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Bundes-Wertpapieraufsicht (BWA)“ durch die Bezeichnung „Finanzmarktaufsicht (FMA)“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 wird die Bezeichnung „BWA“ durch die Bezeichnung „FMA“ ersetzt.
5. In § 9 wird der Verweis „§ 82 Abs. 6 BörseG“ durch den Verweis „Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 348 vom 21.12.2016 S. 83, “ ersetzt.
6. In § 11 entfällt die Wortfolge „, wie insbesondere nach § 82 Abs. 6 und 7, § 83 sowie nach den §§ 91 bis 94 BörseG, “.
7. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Verweise

§ 11a. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachfolgend genannten Fassung anzuwenden:

1. Aktiengesetz (AktG), BGBl. I Nr. 114/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017,
2. Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl. I Nr. 127/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017.“.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die noch vom Bundesminister für Finanzen erlassene Veröffentlichungsverordnung 2002 (VeröffentlichungsV 2002), BGBl. II Nr. 112/2002, galt bis zuletzt gemäß § 96 Abs. 1 Z 14 des Börsegesetzes 1989 (BörseG), BGBl. Nr. 555/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, als Verordnung der FMA weiter. Eine entsprechend Anordnung enthält § 117 Z 5 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2017. Die entsprechende Verordnungsermächtigung der FMA ist zukünftig in § 119 Abs. 9 BörseG 2018 enthalten.

Die vorliegende Novelle kann gemäß § 119 Abs. 9 BörseG 2018 von der FMA im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz erlassen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit der vorliegenden Novelle des § 1 Abs. 1 soll der Entfall des geregelten Freiverkehrs mit dem BörseG 2018 berücksichtigt werden.

Zu Z 2 und 5 (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 5 Abs. 1 und § 9):

Mit der vorliegenden Novelle der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 5 Abs. 1 und § 9 sollen überdies im Rahmen einer redaktionellen Bereinigung Verweise, die bisher auf Bestimmungen des BörseG verweisen, auf die Nachfolgebestimmungen des BörseG 2018 angepasst werden. Bereits gemäß § 177 Abs. 2 BörseG 2018 wird angeordnet, dass in Rechtsvorschriften der FMA, in denen auf Bestimmungen des BörseG verwiesen wird, ab Inkrafttreten des BörseG 2018 an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des BörseG 2018 treten. Dementsprechend ist ab dem 3. Jänner 2018 ein Verweis auf § 82 Abs. 8 BörseG als Verweis auf § 119 Abs. 7 BörseG 2018 zu lesen.

Soweit im Rahmen der Ad-hoc-Publizität seit Erlass der Veröffentlichungsverordnung auf die Bestimmung gemäß § 82 Abs. 6 BörseG verwiesen wird, die zwischenzeitlich durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/2004 in die Bestimmung gemäß § 48d BörseG überführt worden war, findet sich die derzeit gültige Nachfolgebestimmung allerdings im unmittelbar anwendbaren Unionsrecht, und zwar in Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 348 vom 21.12.2016 S. 83. Der Verweis in § 9 ist entsprechend anzupassen.

Zu Z 3 und 4 (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2):

Soweit in der Verordnung noch auf die Bundes-Wettbewerbsaufsicht (BWA) verwiesen wird, soll zukünftig in Folge einer redaktionellen Bereinigung auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als deren Gesamtrechtsnachfolgerin gemäß § 1 des Wertpapieraufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 753/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2001 verwiesen werden.

Zu Z 6 (§ 11):

Soweit bisher durch die Bestimmung gemäß § 11 nicht nur umfassend angeordnet wird, dass alle sonstigen gesetzlichen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von den in der Verordnung geregelten Veröffentlichungspflichten unberührt bleiben, sondern in einem Einschub einige der unberührten Pflichten auch beispielhaft aufgezählt werden, soll zukünftig dieser Einschub entfallen. Damit wird vermieden, dass sowohl auf unionsrechtliche Bestimmungen als auch auf Bestimmungen aus Bundesgesetzen statisch verwiesen werden müsste und diese statischen Verweise in weiterer Folge regelmäßig an Änderungen angepasst werden müssten. Denn auch ohne die beispielhaften Verweise wird der Regelungsgehalt der Bestimmung nicht geschmälert.

Zu Z 7 (§ 11a):

Verweisbestimmung.